

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 31. März 1993

15. Stück

36. Gesetz vom 14. Jänner 1993 über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgl. Musikschulförderungsgesetz)
(XVI. Gp., RV 275, AB 291)

36. Gesetz vom 14. Jänner 1993 über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgl. Musikschulförderungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, besonders Begabte auf den Besuch musikalischer Lehr- einrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.

§ 2

Musikschulen

(1) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe bieten.

(2) Ausbildungsbereiche sind insbesondere

- a) Instrumentalunterricht für Tasten-, Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente in der Form von Einzelunterricht, Gemeinschaftsmusizieren einschließlich Orchesterübungen,
- b) Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Chorgesangs,
- c) Musiklehre und theoretischer Unterricht,
- d) Sprecherziehung, dramatische Übungen und musikalisch-rhythmische Ausbildung.

§ 3

Zugänglichkeit und Schulgeld

(1) Die Musikschulen stehen nach Maßgabe ihrer räumlichen und personellen Verhältnisse jedermann, der die entsprechende Eignung aufweist, vorzugsweise der Jugend, offen.

(2) Als Entgelt für die Ausbildung an einer Musikschule im Burgenland ist dem Träger der Musikschulen (§ 4) von den Schülern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten ein angemessener Kostenbeitrag (Schulgeld) zu entrichten.

(3) Die Höhe des Schulgeldes ist vom Träger der Musikschulen (§ 4) derart festzusetzen, daß insgesamt 25 % der Personalkosten des Musikschulpersonals und des notwendigen Verwaltungspersonals gedeckt sind.

(4) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schüler, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und der besonderen Begabung der Schüler, kann die Landesregierung im Einzelfall eine Ermäßigung des Schulgeldes gewähren.

§ 4

Träger der Musikschulen

(1) Mit der Durchführung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 erforderlich sind, wird insbesondere der Verein „Volksbildungswerk für das Burgenland“ (im folgenden kurz Volksbildungswerk genannt) beauftragt.

(2) Das Volksbildungswerk hat unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den ordnungsgemäßen Betrieb der entsprechend dem Musikschulplan (§ 6) eingerichteten Musikschulen sicherzustellen, die hierfür erforderlichen geeigneten Lehrpersonen bereitzustellen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die näheren Einzelheiten über die Mitwirkung des Landes beim Betrieb der Musikschulen, die Kostentragung, die Rechtsverhältnisse der in einem Arbeitsverhältnis zum Volksbildungswerk stehenden Lehrpersonen, die Gebarungskontrolle und die Aufsicht sind in einer zwischen dem Land Burgenland und dem Volksbildungswerk abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.

§ 5

Kostentragung durch das Land und die Gemeinden

(1) Das Land Burgenland trägt 55 % der Personalkosten des Musikschulpersonals, das in Musikschulen des

Volksbildungswerkes innerhalb des Burgenlandes Musikunterricht erteilt, sowie 55 % der Kosten des im Volksbildungswerk für die Besorgung der Angelegenheiten des Musikschulwesens notwendigen Verwaltungspersonals.

(2) Die burgenländischen Gemeinden haben – nach Maßgabe des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung – insgesamt 20 % der in Abs. 1 genannten Personalkosten im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl zu tragen.

(3) Die für das in Abs. 1 genannte Personal für das Musikschulwesen vorgesehenen Abfertigungsrücklagen werden beim Land gebildet und vom Land und den Gemeinden im Verhältnis 67 : 33 aufgebracht.

(4) Die Gemeinden, in denen Musikschulen ihren Sitz haben, sind verpflichtet, die für den Betrieb der Musikschule erforderlichen und geeigneten Räume samt Inventar zur Verfügung zu stellen und haben für deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung zu sorgen. Zum Inventar gehören auch die Instrumente und Unterrichtsbehelfe, von denen nicht erwartet werden kann, daß sie von den Schülern beigestellt werden, in einer Anzahl und Beschaffenheit, die für die Unterrichtserteilung notwendig sind.

(5) Voraussetzung für die Errichtung einer Musikschule ist neben der Aufnahme in den Musikschulplan (§ 6) der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Land Burgenland und der Sitzgemeinde der Musikschule, in dem sich die Gemeinde zur Tragung des Aufwandes nach Abs. 4 verpflichtet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für eine Zweigstelle einer Musikschule sinngemäß.

(7) Voraussetzung für die Kostentragung durch das Land Burgenland ist der Abschluß der im § 4 Abs. 3 angeführten Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem Volksbildungswerk.

§ 6

Musikschulplan

Die Landesregierung hat zur hinreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen von Musikschulen und unter Berücksichtigung der bestehenden Musikschulen nach Anhörung des Volksbildungswerkes einen Musikschulplan zu erstellen, in dem die Standorte der Musikschulen und deren Zweigstellen festzulegen sind.

§ 7

Musikschulbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Musikschulwesens wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Musikschulbeirat eingerichtet.

(2) Dem Musikschulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

- a) als Vorsitzender das für Musikschulwesen zuständige Mitglied der Landesregierung und als Vorsitzender-Stellvertreter das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung;
- b) neun von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellende Mitglieder; hievon sind zwei Elternvertreter musikschulbesuchender Kinder und zwei Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung der neun Mitglieder dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag entspricht;
- c) zwei von den Interessensvertretungen der Gemeinden zu entsendende Vertreter jener Gemeinden, in denen Musikschulen betrieben werden.

(3) Dem Musikschulbeirat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) der Vorstand der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des Musikschulwesens im Sinne dieses Gesetzes betrauten Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung;
- b) der Präsident des Volksbildungswerkes;
- c) der Direktor des Joseph Haydn-Konservatoriums;
- d) der Leiter der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, Expositur Oberschützen;
- e) ein vom Volksbildungswerk zu entsendender Leiter einer Musikschule.

(4) Nach Maßgabe der zur Beratung stehenden Angelegenheiten kann der Musikschulbeirat weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 lit. b ist in gleicher Weise für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im übrigen richtet sich die Vertretung der Mitglieder nach der Vertretung im Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(6) Der Vorsitzende hat den Musikschulbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende den Musikschulbeirat auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern gemäß Abs. 2 lit. b und c so zeitgerecht einzuberufen, daß der Musikschulbeirat spätestens zwei Wochen nach Eintreffen dieses Verlangens zusammentreten kann.

(7) Der Musikschulbeirat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens fünf Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. b bzw. deren Vertreter (Abs. 5) anwesend sind. Der Musikschulbeirat faßt seine Beschlüsse mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Musikschulbeirates erlassen.

§ 8

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben, die Gemeinden nach diesem Gesetz zukommen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1993 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Dr. Dax

Der Landeshauptmann:

Stix